

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Neubau eines Lebensmitteldiscounters am Riga-Ring" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 BauGB

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Neubau eines Lebensmitteldiscounters am Riga-Ring" der Stadt Soest einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Rigarings, südlich des Römerwegs, westlich der Wohnbebauung am Grevensteiner Weg sowie nördlich des vorhandenen Möbelabholmarktes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 "Neubau eines Lebensmitteldiscounters am Riga-Ring" der Stadt Soest einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtplanung), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso kann der Bebauungsplan in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter www.soest.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Soest geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 "Neubau eines Lebensmitteldiscounters am Riga-Ring" der Stadt Soest einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan am 30.06.2021 als Satzung beschlossen wurde. Der Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 26.08.2021
Der Bürgermeister

i.V. gez. M. Abel
Techn. Beigeordneter